

Erläuterung zur Planaufstellung

1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am südlichen Rand des Stadtteiles Brüggen. Das Gebiet wird begrenzt:

- im Süden durch die Schildgenstraße
- im Westen durch die vorhandene Bebauung der Zieselmaarstraße und der Straße „Am Käferbruch“
- im Norden durch die Heerstraße (L 163)
- im Osten durch die L 495

Die genaue Abgrenzung des Wirkungsbereiches ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, zu entnehmen.

2. Ziel und Zweck der Planung

Der Ortsrand von Brüggen ist im Bereich der Zieselmaarstraße und der Straße „Am Käferbruch“ stark belastet durch Lärmemissionen der Heerstraße (L 163) und der L 495. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll verhindert werden, dass eine zusätzliche Belastung durch die Ansiedlung möglicher gewerblicher Nutzungen in diesem Bereich entsteht.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan setzt für diesen Bereich „Wohnbaufläche“ fest. Zur Sicherung der v.g. Ziele ist nunmehr die Festsetzung „Grünfläche“ beabsichtigt.

Gleichzeitig wird durch diese Änderung der im Landschaftsplan 5 „Erfttal-Süd“ festgesetzter temporärer Landschaftsschutz in dauerhaften Landschaftsschutz umgewandelt. Somit wird der im Landschaftsplan 5 geplante Grünkorridor dauerhaft gesichert.

3. Vorhandenes Planungsrecht

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kerpen stellt für das Plangebiet „Wohnbaufläche“ dar.

4. Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Geändert von: Wohnbaufläche	Geändert in: Grünfläche
---------------------------------------	-----------------------------------

5. Ziele der Landesplanung

Die Ziele der Landesplanung sind konkretisiert im Gebietsentwicklungsplan (GEP) Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Region Köln. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kerpen sieht der Gebietsentwicklungsplan „Allgemeine Siedlungsbereiche“ vor. Die Anfrage gem. § 32 Landesplanungsgesetz wird im Rahmen des Verfahrens gestellt.

6. Umweltauswirkungen

Für die Planung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt. Da in diesem Fall eine Rückführung von Wohnbaufläche in Grünfläche geplant ist, sind positive Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten.

Für den Änderungsbereich ist im Landschaftsplan 5 „Erfttal-Süd“ temporärer Landschaftsschutz ausgewiesen. Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung wird der temporäre Landschaftsschutz in dauerhaften Landschaftsschutz umgewandelt.

Es können nun die im Landschaftsplan festgesetzten Ziele dauerhaft umgesetzt werden.

Dieses Schutzgebiet sieht die Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Brachflächen, Pappelwäldchen im Vilehangbereich sowie Grünlandflächen oberhalb der Hanglage zwischen dem Ortsrand von Brüggen und der L 495 durch Anlage von Obstgehölzen und Heckenpflanzung auf vorhandener Grünlandfläche sowie langfristige Umwandlung des Hybridpappelbestandes in bodenständigen Laubholzbestand vor.

Kerpen, im August 2009

K.H. Mayer
Amtsleiter